



Handreichung für Künstler*innen aufnehmende BBK-Verbände zum Thema „Aufnahmekriterien“

Beschluss des Bundesausschusses am 27. Februar 2021

I. Objektive Aufnahmekriterien

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst

Wortlaut der BBK-Satzung:

a) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.

Das heißt: Wird ein anerkannter Studienabschluss im Fach Kunst nachgewiesen, dann muss der/die Künstler*in aufgenommen werden. Es besteht **kein** Ermessensspielraum für die Aufnahmegremien.

1.1 Abgeschlossenes Kunststudium an deutscher Hochschule

Dazu gehören staatliche Kunstakademien, Kunsthochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten, die einen entsprechenden Studiengang anbieten. Das gilt auch für gleichwertige private Einrichtungen, deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind.

Zu den Kunst-Studiengängen gehören neben Freier Kunst, Bildhauerei auch Fotografie

Hinweise zu Studiengängen:

[https://www.studycheck.de/suche?q=kunst&it\[0\]=2&it\[1\]=4&it\[2\]=8&is\[0\]=1&nfd=1](https://www.studycheck.de/suche?q=kunst&it[0]=2&it[1]=4&it[2]=8&is[0]=1&nfd=1)

Je nach Institution kann das Studium mit den Abschlüssen Bachelor (of arts), Master (of arts oder fine arts), Diplom, Akademiebrief oder Abschlussprüfung beendet werden.

1.2. Abgeschlossenes Kunststudium an vergleichbarer staatlicher Hochschule im Ausland

Auskunft über vergleichbare und daher anerkannte Institutionen bietet hier sowohl Künstler*innen als auch BBK-Verbänden das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen anabin:

https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/hochschulabschluesse.html

Den Nachweis über einen Abschluss an einer der dort gelisteten Institutionen muss der/die Künstler*in erbringen.



3. Umzugsbedingter Verbandswechsel

Wortlaut der BBK-Satzung:

c) Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter a) oder b) beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.

Es handelt sich auch hier um ein objektives Kriterium.

Das heißt: Eine*e Künstler*in, die schon einmal in einem BBK-Verband Mitglied war, muss aufgenommen werden. Es besteht für den neuen BBK-Verband kein Ermessensspielraum. Das gilt sowohl für die Mitglieder, die aufgrund des Objektiven Kriteriums eines Hochschulabschlusses aufgenommen wurden als auch für diejenigen, die aufgrund der subjektiven Kriterien (siehe unten) einer professionellen Ausstellungs- und Publikationstätigkeit oder qualifizierten künstlerischen Praxis aufgenommen wurden. In letzterem Fall hatten die erstmals aufnehmenden Verbände einen Ermessensspielraum, durch die Aufnahmeentscheidung ist dieser jedoch nicht mehr gegeben, wenn der /die Künstler*in die Aufnahme in einem anderen BBK-Verband begehrt.

In der Verbandspraxis führt dies zu Problemen, da bei den subjektiven Kriterien die jeweils eigenständigen BBK-Verbände ihren Ermessensspielraum unterschiedlich nutzen.

Deshalb wird empfohlen,

- in den Aufnahmeformularen folgende Fragen optional zu stellen:
Waren/sind Sie bereits Mitglied in einem anderen BBK-Verband?
Wenn ja, in welchem?
Seit wann?.....
- in der Verbandssatzung klarzustellen, dass in der Regel ein Wechsel in einen anderen BBK-Verband erst nach einer Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Jahren in dem erstaufnehmenden BBK-Verband erfolgen kann.

II. Subjektive Kriterien

Wortlaut der BBK-Satzung:

b) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;

Bei den Begriffen *professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit* und *qualifizierte künstlerische Praxis* handelt es sich um sog. subjektive Kriterien.

Das heißt: Über ihr Vorliegen entscheiden die dafür zuständigen Gremien der aufnehmenden BBK-Verbände (Jurys, Aufnahmekommissionen u. a.). Das aufnehmende Gremium hat in der Beurteilung, ob eines oder mehrere dieser subjektiven Kriterien gegeben und ausreichend nachgewiesen sind, einen Ermessensspielraum.

1. Professionelle Ausstellungstätigkeit

Der Nachweis kann erbracht werden

- durch belegbare Ausstellungen in Einrichtungen, die in ihrem jährlichen Programm zeitgenössische Kunst präsentieren, nicht primär anderen Zwecken als der Präsentation von Kunst dienen und in den regionalen Medien Beachtung finden,
- Präsentation von Kunst im öffentlichen Raum darstellen
- durch Kataloge zu Einzel- oder Gruppenausstellungen,
- durch repräsentative Abbildungen guter Qualität von Werken der letzten Jahre, die eine individuelle künstlerische Intention erkennen lassen.

2. Professionelle Publikationstätigkeit

Unter künstlerischen Publikationen sind z. B. zu verstehen

- Kataloge (gedruckt und digital)
- Künstlerbücher
- Artikel/Beiträge/Veröffentlichungen zum Thema Kunst in gedruckten oder digitalen Medien, wie z. B. Kunstzeitschriften, gedruckten oder online-Zeitungen/Zeitschriften u. a.

3. Qualifizierte künstlerische Praxis

Bei dem Begriff der qualifizierten künstlerischen Praxis handelt es sich eigentlich um einen Oberbegriff für *professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit*.

Das heißt: Eine qualifizierte künstlerische Praxis kann durch die Nachweise, die unter 1. und 2. aufgeführt sind, erbracht werden.

III. Student*innen

Student*innen können nach den subjektiven Kriterien aufgenommen werden, wenn sie z. B. eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen können.

Die BBK-Verbände können in ihrer jeweiligen Beitragsordnung ggf. einen günstigeren Mitgliedsbeitrag für Student*innen festlegen. Gegenüber dem BBK-Bundesverband ist jedoch der jeweils gültige Beitrag auch für sie abzuführen, derzeit 27 € pro Jahr.

Darüber hinaus könnten BBK-Verbände regeln, dass Student*innen, die noch keine künstlerische Praxis nachweisen können, als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden können.

Empfohlen wird, Student*innen in Ausstellungen der BBK-Verbände einzubeziehen, um sie an den BBK heranzuführen und ihnen die Bedeutung eines Berufsverbands zu vermitteln.